jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/24 11Os97/90, 14Os50/91, 15Os48/95, 11Os51/07w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1990

Norm

StGB §142 Abs2 G

Rechtssatz

Durch die Ausschaltung des sogenannten Gesellschaftsraubes aus den Fällen des schweren Raubes nach dem § 143 StGB (StRÄG 1987) hat der Gesetzgeber verdeutlicht, daß der Raub durch eine Tätermehrzahl allein nicht als an sich schwer zu beurteilen ist, weshalb auch bei einer Bedrohung oder bei Anwendung (nicht erheblicher) physischer Gewalt durch mehr als einen Täter minderschwerer Raub nach dem § 142 Abs 2 StGB vorliegen kann.

Entscheidungstexte

- 11 Os 97/90
  Entscheidungstext OGH 24.10.1990 11 Os 97/90
- 14 Os 50/91
  Entscheidungstext OGH 23.07.1991 14 Os 50/91
- 15 Os 48/95
  Entscheidungstext OGH 01.06.1995 15 Os 48/95
- 11 Os 51/07w
  Entscheidungstext OGH 19.06.2007 11 Os 51/07w
  Vgl auch; Beisatz: Fortgesetze Schläge durch drei das Überraschungsmoment ausnützende Täter ist erhebliche Gewalt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0094310

Dokumentnummer

JJR_19901024_OGH0002_0110OS00097_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at